

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Nr. 6

ausgegeben am 17. Januar 2001

Kundmachung

vom 9. Januar 2001

des Beschlusses Nr. 43/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 19. Mai 2000

Zustimmung des Landtags: 26. Oktober 2000

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2001

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 43/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 43/2000 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 43/2000
vom 19. Mai 2000
über die Änderung des Anhangs XVIII
(Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie
Gleichbehandlung von Männern und Frauen)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, ins-
besondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/1999 vom 30. April 1999¹
geändert.
2. Die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-
UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge²
ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

1 ABl. L 284 vom 9.11.2000, S.32.

2 ABl. L 175 vom 10.7.1999, S.43.

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 32 (Richtlinie 96/34/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"32a. **399 L 0070:** Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/70/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 20. Mai 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Mai 2000

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.